

1. Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Grafenhausen

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat die am 28.01.2016 beschlossene Friedhofssatzung am 06.10.2022 wie folgt geändert:

§ 1 Inhalt der Änderung

§ 10 Ziffer 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber
2. Urnenreihengräber
3. Urnengemeinschaftsgräber
4. Wahlgräber
5. Urnenwahlgräber
6. Kaufgräber
7. Ehrengräber

§ 13 a wird neu eingefügt:

§ 13a Urnengemeinschaftsgräber

- (1) Urnengemeinschaftsgräber sind Urneneinzelgräber in einem festgelegt Grabfeld, welches mit Rasen eingesät ist und sonst keine Bepflanzung aufweist.
- (2) An diesem Grabfeld steht eine Stele bereit, an der die vom Friedhofsträger vorgegebenen Namensschilder je Bestattungsfall angebracht werden.
- (3) Es besteht kein Wahlrecht für eine bestimmte Fläche. Der Friedhofsträger entscheidet über die Lage des Bestattungsplatzes.
- (4) Bei den Urnengemeinschaftsgräbern obliegt die Pflege der Grabstätten allein dem Friedhofsträger. Der anlässlich der Bestattung abgelegte Grabschmuck ist innerhalb von 1 Monat nach der Bestattung vom Verfügungsberechtigten zu entfernen. Nach Ablauf der Frist darf kein weiterer Grabschmuck abgelegt werden. Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck wird vom Friedhofsträger entfernt.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften für Urnenreihengräber.

Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
	Benutzungsgebühren	
1.	Bestattung	
1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	850 €
1.2	von Personen unter 10 Jahren	400 €
1.3	Zuschlag zu 1.1 und 1.2 für Bestattungen an Sonntagen und Feiertagen von	100 %
1.4	Zuschlag zu 1.1 für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 4 (Ortsfremde)	340 €

1,5	Zuschlag zu 1.2 für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 4 (Ortsfremde)	260 €
2.	Beisetzung	
2.1	von Aschen	280 €
2.2	Zuschlag zu 2.1 für Beisetzungen an Sonntagen und Feiertagen von	100 %
2.3	Zuschlag zu 2.1 für die Beisetzung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 4 (Ortsfremde)	7 €
3.	Überlassung eines Reihengrabes	
3.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.300 €
3.2	für Personen unter 10 Jahren	300 €
3.3	Zuschlag zu 3.1 für andere Verstorbene im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 4 (Ortsfremde)	1.020 €
3.4	Zuschlag zu 3.2 für andere Verstorbene im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 4 (Ortsfremde)	300 €
3.5	für die zusätzliche Beigabe einer Urne in ein Reihengrab	800 €
4.	Überlassung eines Urnenreihengrabes	800 €
4.1	Zuschlag für andere Verstorbene im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 4 (Ortsfremde)	360 €
5.	Verleihung von Grabnutzungsrechten	
5.1	Wahlgräber	
5.1.1	Wahlgrab / einstelliges Tiefgrab (Doppelgrab)	2.000 €
5.1.2	Wahlgrab / zweistelliges Einfachgrab (Doppelgrab)	3.000 €
5.2	Kaufgräber	
5.2.1	Kaufgrab / einstelliges Tiefgrab (Doppelgrab)	4.000 €
5.2.2	Kaufgrab / zweistelliges Einfachgrab (Doppelgrab)	4.000 €
5.2.3	Kaufgrab / dreistelliges Einfachgrab	5.000 €
5.3	Zuschlag für andere Verstorbene im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 4 (Ortsfremde)	100 %
5.4	Urnenwahlgräber	
5.4.1	Urnenwahlgrab (Doppelgrab)	1.500 €
5.4.1.1	Zuschlag für andere Verstorbene im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 4 (Ortsfremde)	820 €
5.4.2	Urnenkammer (Stele/Doppelgrab)	900 €
5.4.2.1	Zuschlag für andere Verstorbene im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 4 (Ortsfremde)	380 €
5.5	Urnengemeinschaftsgräber	
5.5.1	Überlassung einer Urnengrabstätte im gemeinschaftlichen Urnengrabfeld	650 €
5.5.1.1	Zuschlag für andere Verstorbene im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 4 (Ortsfremde)	168 €
5.6	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
5.6.1	an einem Wahlgrab für jedes angefangene Jahr 1/25 der unter 5.1 festgesetzten Gebühr	
5.6.1	an einem Kaufgrab für jedes angefangene Jahr 1/25 der unter 5.2 festgesetzten Gebühr	
5.6.2	an einem Urnenwahlgrab oder einer Urnenkammer für jedes angefangene Jahr 1/15 der unter 5.4 festgesetzten Gebühr	
6.	Einrichtungen	
6.1	Benutzung der Friedhofshalle (je Nutzung)	90 €
6.2	Benutzung der Kühlzelle (je Nutzung)	80 €
6.3.	Bereitstellung von Sargträgern (je Person)	45 €
7	Sonstige Leistungen	
7.1	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen (je Person und angefangene Stunde)	50 €
7.2	Zuschlag zu 7.1 in besonders erschwerten Fällen	50 %
7.3	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeinen	400 €

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Grafenhausen, den 21.10.2022

Christian Behringer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Grafenhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grafenhausen, den 29.10.2022

Christian Behringer
Bürgermeister